

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mettlach

Aufgrund des § 12 Kommunalselfstverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach am 28.04.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenfreie Leistungen
- § 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Gebührenberechnung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

Leistungen der Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ergeben, sind gebührenfrei.

§ 2

Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

(1) Für alle Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie die Geräteüberlassung be-

steht kein Rechtsanspruch. Hierüber entscheiden der Wehrführer bzw. die Wehrführerin, sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder die Ortspolizeibehörde.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Kosten ist – soweit in § 45 SBKG nicht besonders geregelt – verpflichtet:

1. der Auftraggeber bzw.
2. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte.

(2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.

(2) Die Gebühren sind mit Gebührenbescheid festzusetzen und werden mit der Zustimmung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5

Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6

Gebührenberechnung

(1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten der Feuerwehrangehörigen, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder an eine andere Einsatzstelle.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, im Gebührenverzeichnis ist eine andere Regelung getroffen. Soweit sich die Gebührenberechnung nach Stundensätzen richtet, wird die erste angefangene Stunde als eine volle Stunde gerechnet. Ab der zweiten Stunde werden Zeiten bis zu 30 Minuten mit einer halben Stunde und Zeiten über 30 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet.

(3) Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde Mettlach haftet nur für solche Schäden, die bei Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Mettlach von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen wurden, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mettlach vom 3. November 1998 außer Kraft.

Mettlach, 29.04.2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930) wird auf folgendes hingewiesen:

Diese Satzung gilt ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist.

Mettlach, 29.04.2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser

Hinweis:

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach, Ausgabe 29/2009 v. 16. Juli 2009, S. 16 f.

Inkraftgetreten am: 17. Juli 2009

Anlage 1**zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mettlach vom 29.04.2009****Personalkosten**

Einsatzleiter	Pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	Pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde	8,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Mettlach für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstaufschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu zahlen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Pro Stunde	45,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	Pro Stunde	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Pro Stunde	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6, LF 20/16)	Pro Stunde	150,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/25)	Pro Stunde	150,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Pro Stunde	150,00 €
Rüstwagen (RW 1, RW 2, RW-G)	Pro Stunde	150,00 €
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	Pro Stunde	100,00 €
Gerätewagen Höhenrettung (GW-Höhenrettung)	Pro Stunde	100,00 €
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	Pro Stunde	100,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	Pro Stunde	250,00 €
Anhängeleiter	Pro Stunde	30,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	Pro Stunde	100,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF)	Pro Stunde	100,00 €
Abrollbehälter (AB-Löschmittel)	Pro Stunde	70,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	Pro Stunde	30,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro Stunde	15,00 €
Rettungsboot (RTB, MZB)	Pro Stunde	50,00 €
Kommandofahrzeug (KdoW)	Pro Stunde	15,00 €

04 – 02 – 03 – Feuerwehr - Gebührensatzung

Ölsanimat und Stromaggregat fahrbar	Pro Stunde	50,00 €
Sonstige Anhänger (Ölsanimat, Ölsperre, TSA)	Pro Stunde	25,00 €
Drucksschlauch	Pro Tag	15,00 €

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung der Einsatzkleidung	Pro Stück	6,00 €
Reinigung von Chemieschutzanzügen	Nach Aufwand	
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	Pro Stück	3,00 €
Füllen von Pressluftflaschen für Dritte	Pro Stück	6,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften	Nach Aufwand	
Einbinden von Schlauchkupplungen Zzgl. Materialkosten	Pro Paar	10,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Pro Stück	10,00 €

Pauschalierte Einsatzkosten

Öffnen einer Tür, zzgl. Materialkosten		50,00 €
Höhenretter, incl. Ausrüstung und Material	Pro Stunde	100,00 €
Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage		414,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Mettlach in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Mettlach, den 29.04.2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser